

Impressum

Auftraggeber: **Stadt Soltau**
Poststraße 12
29614 Soltau

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**
Beim Strohhouse 31
20097 Hamburg

Bearbeitung: **Sweco GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1B
30625 Hannover

Jennifer Lyko (M.Sc. Umweltplanerin)

Bearbeitungszeitraum: Juni 2024 bis Januar 2025

Sweco GmbH Handelsregisternummer HRB21768HB
Projekt 70. Änderung des Flächennutzungsplanes Soltau
Projektnummer 71004530
Auftraggeber Stadt Soltau
Autor Jennifer Lyko
Datum 14.01.2025
Dokumentname 250114_70-Aend-FNP_Soltau_ASP.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	6
1.2	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	7
1.3	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	7
2	Methodik	9
2.1	Projektspezifische Abschichtung des Artenspektrums	9
2.2	Datengrundlage Bestandsdaten.....	10
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Auswirkungen der Planung	11
3.1	Lage	11
3.2	Beschreibung der Lebensräume und Biotopkomplexe	11
3.3	Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes	12
4	Planungsrelevante Arten	13
4.1	Europäische Vogelarten i.S. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	13
4.2	Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	18
4.2.1	Fledermäuse	18
4.2.2	Sonstige Säugetiere	19
4.2.3	Fische	20
4.2.4	Amphibien	20
4.2.5	Reptilien	20
4.2.6	Insekten	21
4.2.7	Blütenpflanzen und Farne.....	22
4.3	Zusammenfassung der potenziell betroffenen Arten	23
5	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	24
6	Zusammenfassung und Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung.....	25
7	Quellenverzeichnis	26
8	Anhang	28
8.1	Gesamtübersicht der Europäischen Vogelarten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen	28
8.2	Gesamtübersicht der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Untersuchungsraum potenziell vorkommen	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Teilbereiche, die im Rahmen der 70. FNP-Änderung anzupassen sind (Rot gestrichelte Markierung- Untersuchungsgebiete).....	5
Abbildung 2: Einstufung der Habitatkomplexe zu den Biotoptypen (THEUNERT 2008).....	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Habitatkomplexe innerhalb der Plangebiete.....	11
Tabelle 2: Innerhalb der Untersuchungsgebiete vorkommende planungsrelevante Vogelarten (hervorgehoben sind die Untersuchungsgebiete, in denen mit einem Vorkommen der Art tatsächlich zu rechnen ist).....	14
Tabelle 3: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermäuse nach THEUNERT (2008) und BFN (2024A).....	18
Tabelle 4: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende weitere Säugetiere nach THEUNERT (2008) und BFN (2024).....	19
Tabelle 5: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibien nach THEUNERT (2008) und BFN (2024).....	20
Tabelle 6: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilien nach THEUNERT (2008) und BFN (2024).....	21
Tabelle 7: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Libellen nach THEUNERT (2008) und BFN (2024).....	21
Tabelle 8: Überblick über die betroffenen Artengruppen je Bereich.....	23
Tabelle 9: Übersicht möglicher artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.....	24
Tabelle 10: Potenziell in den Planbereichen vorkommende Brutvögel nach THEUNERT (2008) und BFN (2019B) sowie SÜDBECK et al. (2005).....	28
Tabelle 11 Potenziell in den Planbereichen vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach THEUNERT (2008) und BFN (2019A).....	34

1 Einleitung

Die Stadt Soltau plant im Zuge der Ortschaftenentwicklung die Anpassung des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Soltau. Dazu sind in den Ortschaften Hötzingen, Marbostel OT Messhausen und Tetendorf in insgesamt sechs Teilbereichen die Darstellungen der tatsächlich stattfindenden Nutzungen anzupassen.

Durch die Umsetzung der 70. FNP-Änderung der Stadt Soltau sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Aus diesem Grund ist eine Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (ASP) zu erstellen, um die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Anhand der ASP ist zu prüfen, ob durch die Planung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden können und ggf. erste Hinweise zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich abzuleiten, die in der Konkretisierung der Planung durch Bebauungspläne heranzuziehen sind.

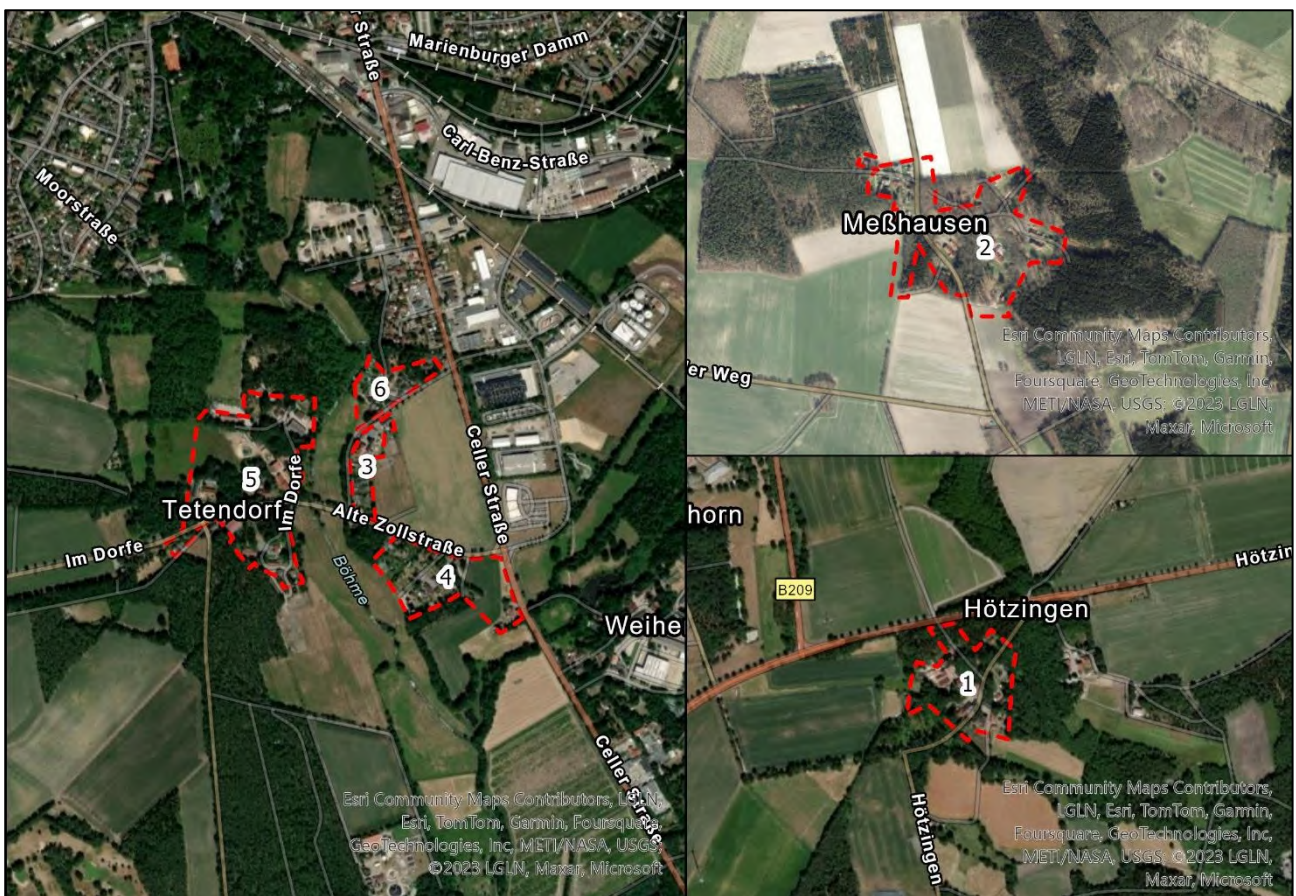


Abbildung 1: Teilbereiche, die im Rahmen der 70. FNP-Änderung anzupassen sind (Rot gestrichelte Markierung-Untersuchungsgebiete)

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 7 Nr. 13 – besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

§ 7 Nr. 14 – streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Umfang der gesetzlich vorgegebenen artenschutzrechtlichen Prüfung für bestimmte Vorhaben eingeschränkt. So gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung und somit des Baugesetzbuchs die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen liegt dann vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot liegt dann vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur

Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die gesetzliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung liegt in Kapitel 5 Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ begründet. Maßgebend ist hier der § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote), wonach verboten ist:

- Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsnormen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [§ 44 Abs. 1, Nr. 1],
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 Abs. 1 Nr. 2],
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 Abs. 5 Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4]

Aufgrund der großen Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen oder aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden.

1.3 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...)“.

2 Methodik

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung ist für die europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (s. Kap. 1.2) überschritten werden.

2.1 Projektspezifische Abschichtung des Artenspektrums

Aufgrund der großen Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen oder aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Entsprechend nachfolgender Vorgehensweise erfolgt die Ermittlung der Betroffenheit der Arten:

- Ermittlung der im Vorhabensbereich vorkommenden bzw. potenziell zu erwartenden geschützten Arten auf Grundlage der Lebensraumeignung
- Abschätzung, ob die vorkommenden Arten durch vorhabenbezogene Wirkungen betroffen sein könnten
- Zusammenstellung der Arten, die möglicherweise durch Wirkfaktoren betroffen sind und in einer artspezifischen Konfliktanalyse näher betrachtet werden müssen

Als wesentliche Anhaltspunkte für die Relevanzprüfung auf Ebene der Vorprüfung werden folgende Ausschlusskriterien geprüft:

- Art ist weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt und gilt als ungefährdet
- Art entsprechend den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/ verschollen, nicht vorkommend,
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen/ Deutschland;
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Relevanzprüfung: Anhand der Liste des zu prüfenden Artenspektrums werden zuerst durch projekt- und ortsspezifisches Abschichten des zu prüfenden Artenspektrums solche Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind zunächst solche Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung (zum Beispiel Alpengvögel) oder

Lebensraumansprüche (etwa Urwaldvögel) nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können oder gegenüber dem Vorhaben keine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen.

2.2 Datengrundlage Bestandsdaten

Als Informationsgrundlage für die in Niedersachsen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie für nachfolgende Rasterfelder UTM (BfN 2019)
 - UTM 431-332 (Teilfläche Hötzingen)
 - UTM 430-331 (Teilfläche Messhausen)
 - UTM 431-331 (Teilflächen Tetendorf)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)
- Standard-Datenbogen/ Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets 2924-301 Böhme (NLWKN 2020)

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Auswirkungen der Planung

3.1 Lage

Die von der 70. FNP-Änderung betroffenen Ortschaften Tetendorf, Messhausen und Hötzingen befinden sich Landkreis Heidekreis (Niedersachsen).

Das Plangebiet gehört zu der naturräumlichen Unterregion Lüneburger Heide (5.1) innerhalb naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland (5) und gehört damit zur niedersächsischen Rote Liste Region Tiefland Ost (TO). Das Plangebiet ist geographisch der atlantischen biogeographischen Region zuzuordnen. (DRACHENFELS 2010)

3.2 Beschreibung der Lebensräume und Biotopkomplexe

Die Beschreibung der Lebensräume und Biotopkomplexe erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenkartierung des Landkreises Heidekreis, die innerhalb des Landschaftsrahmenplans veröffentlicht wurde (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013) in Kombination mit der Auswertung derzeit aktueller Luftbildaufnahmen. Die Plangebiete sind insgesamt von Acker- und Waldflächen geprägt, in denen einzelne Wohngebäude bzw. Hofstellen zu finden sind. Die Zuordnung der Habitatkomplexe erfolgt gem. THEUNERT (2008).

Tabelle 1: Habitatkomplexe innerhalb der Plangebiete

Teilfläche	Biotoptypen (LANDKREIS HEIDEKREIS 2013)	Habitatkomplexe (THEUNERT 2008)
1: Dorfgebiet Hötzingen	Überwiegend Dorfgebiete und landwirtschaftliche Gebäude, aber auch Laub- und Mischwaldbestände. Mesophile Grünlandbestände sind in den südlichen und westlichen Randbereichen vorhanden. Das Plangebiet wird von zwei Verkehrsstraßen zentral durchzogen.	1, 2, 10, 13
2: Dorfgebiet Messhausen	Mischwaldbestände und Dorfgebiete/ landwirtschaftliche Gebäude, sowie Ackerflächen und einem Tümpel.	1, 5, 10, 11, 13
3: Dorfgebiet Tetendorf (östlich der Böhme, nördlich K 48)	Nahezu ausschließlich Einzel- und Reihenhausbauung, sowie geringe Anteile von Grünland- und Ackerflächen.	10, 11, 13
4: Dorfgebiet Tetendorf (östlich der Böhme, südlich K 48)	Überwiegend Ackerflächen und Einzel- und Reihenhausbauung. Geringe Anteile von Waldflächen und sonstigen Offenbiotopen sind vorhanden.	1, 8, 10, 11, 13
5: Dorfgebiet Tetendorf (westlich der Böhme)	Überwiegend Dorfgebiete und landwirtschaftliche Gebäude sowie Mischwaldbestände. Weiterhin sind vor allem im nördlichen Bereich der Teilfläche Grünlandbiotope vorhanden.	1, 4, 10, 13
6: Wohnbaufläche Tetendorf	Wesentlich von Einzel und Reihenhausbauung geprägt. Der Planbereich umfasst weiterhin einen mäßig ausgebauten Bach im Westen sowie Wald- und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Nordosten und Südwesten.	1, 4, 10, 12, 13

Legende vorhandener Habitatkomplexe:

1 – Wälder, 2 – Gehölze, 4 – Fließgewässer, 5 – Stillgewässer, 8 – Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope, 10 – Grünland, Grünanlagen, 11 – Äcker, 12 – Ruderalfluren, 13 - Gebäude

3.3 Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes

Die möglichen Wirkungen, die durch die Umsetzung des angepassten Flächennutzungsplanes entstehen können, sind in ihrem Detaillierungsgrad bei der Aufstellung/Anpassung von Bebauungsplänen, die aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, zu schärfen.

Da es sich bei der 70. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Soltau um eine Anpassung der derzeitigen Nutzungen auf planrechtlicher Ebene handelt, entsprechen die Flächen überwiegend auch den angestrebten Nutzungen. Die nachfolgenden Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung der FNP-Änderung auftreten, sind vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Baubedingte Umweltauswirkungen

- Direkter Flächenentzug (temporär): Im Rahmen von Baumaßnahmen werden Flächen temporär als Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Bauzeit.
- Veränderung der Habitatstruktur: Durch initiale Baufeldfreimachung, dem Rückschnitt von Gehölzen oder krautiger Vegetation vor Baubeginn kommt es zu einer Veränderung der Vegetationsstrukturen. Dieser kann mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden sein.
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Im Rahmen von Baumaßnahmen kann es zu einer Veränderung von Bodenstrukturen in Folge von Bodenverdichtungen kommen. Zusätzlich wird die Bodenstruktur bei Erdarbeiten durch Aushub gestört.
- Barriere- oder Fallenwirkung: Im Rahmen von Baumaßnahmen kann es temporär durch Fahrzeuge oder Gruben zu Barriere- oder Fallenwirkung und somit zu einer Tötung von Individuen kommen.
- Nichtstoffliche Einwirkungen: Durch den Einsatz von Baumaschinen und die vermehrte menschliche Aktivität im Baubereich treten vorübergehende Störungen auf (Schallemissionen, Staub, optische Störungen). Diese können eine vergrämende Wirkung auf Tiere haben, welche als Folge den betroffenen Bereich meiden und potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht aufsuchen können.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen

- Direkter Flächenentzug: Durch die Umsetzung von Baumaßnahmen kommt es zur dauerhaften Versiegelung von Boden und Inanspruchnahme von Flächen.
- Veränderung der Habitatstruktur: Durch die dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme durch Gebäude kommt es zu dauerhaften Veränderungen der aktuellen Vegetations- und Habitatstruktur. Weiterhin können Zerschneidungswirkungen auftreten.
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Entsprechend der baulichen Anlagen ist eine Veränderung abiotischer Standortfaktoren möglich, die sich unter anderem durch veränderten Schattenwurf und Änderung mikroklimatischer Bedingungen ergeben können.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Nichtstoffliche Einwirkungen: Durch die Umsetzung der 70. FNP-Änderung sind durch die Nutzung akustische Reize sowie optische Wirkungen auf die Umwelt durch Bewegung und Licht möglich.

4 Planungsrelevante Arten

Die Zuordnung der Habitatkomplexe erfolgt gem. der Einstufung nach THEUNERT (2008):

Nr.	Kurzbezeichnung	Habitatkomplexe *	Code *
1	Wälder	Wälder (1)	W
2	Gehölze	Gebüsche und Gehölzbestände (2), Baumkulturen (10.3), Obstplantage (10.4), Gehölze im Siedlungsbereich, z.B. gehölzbetonte Parkanlagen (12.2, 12.3, z.T. 12.6-12.12)	B, HW, HF, HN, HX, HB, HO, HP, EB, EO, HS, HE, (P)
3	Quellen	Quellen (4.1 – 4.2)	FQ
4	Fließgewässer	Fließgewässer i.w.S. (4.3 – 4.9)	FS, FB, FX, FF, FZ, FG, FK
5	Stillgewässer	Stillgewässer (4.10 – 4.18)	S, VO, VE
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer (5)	N
7	Hoch-/ Übergangsmoore	Hoch- und Übergangsmoore (6)	M
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope (7 außer 7.9 und 7.10)	RF, RB, RG, RE, D,
9	Heiden, Magerrasen	Heiden und Magerrasen (8)	HC, RN, RS, RH, RK, RM, RZ, RA
10	Grünland, Grünanlagen	Grünland (9), Grünland/ Rasen im Siedlungsbereich (12.1, z.T. 12.6-12.12)	G, (P)
11	Äcker	Äcker (10.1), Gartenbaufläche (10.2)	A, EG
12	Ruderalfluren	Ruderalfluren (11)	UR, UH, UN
13	Gebäude	Gebäude und Gebäudekomplexe (13)	T, O
14	Höhlen	Natürliche Höhle (7.9), Stollen/Schacht (7.10)	Z
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuar	Küstenmeer (3.1), zoogene Biotope der Nordsee, künstliches Hartsubstrat oder Hafenbecken im Küstenbereich (z.T. 3.2, 3.15, 3.16), Sublitoral im Brackwasser-Ästuar (3.17)	KM, (KT), (KX), (KY), KF
16	Watt	Küsten-, Brackwasser- und Flusswatt (3.3-3.5), zoogene Biotope der Nordsee, künstliches Hartsubstrat oder Fahrinne im Wattbereich (z.T. 3.2, 3.15, 3.16), Marschpriele (3.6)	KW, KB, FW, (KT), (KX), (KY), KP
17	Strand, Küstendünen	Sandplate/-strand (3.7), Küstendünen (3.10-3.11), Geestkliff (3.12), anthropogene Sand- und Spülfläche mit Küstenvegetation (3.14)	KS, KD, KN, KG, KV
18	Salzwiesen	Salzwiesen (3.8), Röhricht der Brackmarsch (3.9)	KH, KR

* Systematik und Codierung nach DRACHENFELS (2004)

Abbildung 2: Einstufung der Habitatkomplexe zu den Biotoptypen (THEUNERT 2008)

4.1 Europäische Vogelarten i.S. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund der Übersichtlichkeit findet sich die Gesamtartentabelle potenziell vorkommender Vogelarten gem. BfN (2019) im Anhang (vgl. Tabelle 10). Somit erfolgt die erste Abschichtung durch die Prüfung, ob der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art liegt. Die nachgelagerte Abschichtung erfolgt hinsichtlich der weiteren in Kap. 2.1 genannten Kriterien. Dabei entfällt zum einen die Detailbetrachtung für Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten. Zum anderen wird geprüft, ob der erforderliche Lebensraum (Prüfung in Bezug auf die Habitatkomplexe, vgl. Tabelle 1) im Untersuchungsraum vorhanden ist.

In der nachfolgenden Tabelle ist das planungsrelevante Artenspektrum dargestellt, welches im Anschluss bzgl. ihrer Wirkungsempfindlichkeit betrachtet wird.

Tabelle 2: Innerhalb der Untersuchungsgebiete vorkommende planungsrelevante Vogelarten (hervorgehoben sind die Untersuchungsgebiete, in denen mit einem Vorkommen der Art tatsächlich zu rechnen ist)

Art		Rote Liste		Schutz	Untersuchungsgebiet					
Wissensch.	Deutsch	RL NI	RL D	VSch-RL	1	2	3	4	5	6
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3		x	x	x	x	x	x
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	*	V		x	x		x	x	x
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1		x	x	x	x	x	x
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	2		x	x	x	x	x	x
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	3		x	x	x	x	x	x
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2		x					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V	*	Anh. I	x	x			x	x
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		x	x	x	x	x	x
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	2	2		x	x	x	x	x	x
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V		x	x	x	x	x	x
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	V	V		x	x	x	x	x	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	3	*		x	x	x	x	x	x
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	*		x	x		x	x	x
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	3	*		x	x	x	x	x	x
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V	*		x	x	x	x	x	x
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	3	*		x	x	x	x	x	x
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	V	V		x	x	x	x	x	x
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1		x	x	x	x	x	x
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	*		x	x	x	x	x	x
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V	V		x	x	x	x	x	x
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				x	x	x	x	x	x
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	3	2		x	x	x	x	x	x
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	3	3		x	x		x	x	x
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	1				x	x	x	x
<i>Anas crecca</i>	Krickente	V	3		x	x	x	x	x	x
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	3		x	x	x	x	x	x
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	2	3				x	x	x	x
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3		x	x	x	x	x	x
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	*	*	Anh. I	x	x		x	x	x
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	V	*		x	x		x	x	x
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	*	Anh. I	x	x	x	x	x	x
<i>Oroilus oriolus</i>	Pirol	3	V		x	x		x	x	x

<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1		x		x	x	x	x
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		x	x	x	x	x	x
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	*	*	Anh. I	x	x		x	x	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		x	x	x	x	x	x
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	V	*			x	x	x		x
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	V	*	Anh. I	x	x	x	x	x	x
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	3	*	Anh. I	x	x	x	x	x	x
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V	*		x	x	x	x	x	x
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*	Anh. I	x	x		x	x	x
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	1	*	Anh. I	x	x		x	x	x
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	*	Anh. I	x	x	x	x	x	x
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	*	*	Anh. I	x	x		x	x	x
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	3		x	x	x	x	x	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V	*		x	x	x	x	x	x
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	V	*		x	x			x	x
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	3	V			x				
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V		x	x	x	x	x	x
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	V	*		x	x	x	x		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	3	3		x	x		x	x	x
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	V	*		x	x	x	x	x	x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	1	2		x	x		x	x	x
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	*		x	x	x	x	x	x
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	*	*	Anh. I	x	x	x	x	x	x
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V	V			x	x	x		x
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	1	Anh. I		x	x	x	x	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3	*		x	x		x	x	x
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	3	*		x	x	x	x	x	x
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	*	V		x	x		x	x	x
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	V	V			x		x	x	x
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	V	Anh. I		x	x	x	x	x
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	3		x	x		x	x	x
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	Anh. I	x	x	x	x	x	x
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	3		x		x	x	x	x
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	2		x	x	x	x	x	x
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	V	3	Anh. I	x	x		x	x	x
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	V	Anh. I		x				
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V	*			x				

Legende:

RL DE	Rote Liste Status Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)
RL NI	Rote Liste Status Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)
1	von Aussterben bedroht
2	gefährdet
3	stark gefährdet
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet
R	extrem selten
nb	nicht bewertet
-	kein Vorkommen in dieser Region bekannt
Anh.-I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
x	Vorkommen der Art im Untersuchungsraum aufgrund des Verbreitungsgebietes der Art (BFN 2019B) und der Habitatkomplexe im Untersuchungsraum (nach THEUNERT, 2008) anzunehmen

Grundsätzlich können aufgrund der räumlichen Ausstattung der sechs Bereiche Vorkommen folgender Nistgilden europäischer Vogelarten angenommen werden:

- Gebüsch- und Baumbrüter
- Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
- Bodenbrüter
- Gebäudebrüter

Hinsichtlich der Habitatausstattung können Röhricht-, Fels- und Wasserbrüter ausgeschlossen werden. Durchzügler, Wintergäste und Rastvögel sind im UG ebenfalls als nicht relevant einzuschätzen, da Rastgebiete nur durch großräumige Störwirkungen signifikant beeinträchtigt werden, die Untersuchungsgebiete jedoch einerseits räumlich sehr begrenzt sind und andererseits die 70. Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen eine Anpassung an die vorhandene Nutzung beinhaltet. Zudem liegen die Teilflächen nicht in für Rastvögel besonders wertvollen Bereichen.

Ausschließlich südlich des Bereichs 1 (Dorfgebiet Hötzingen) grenzt ein landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum an das Untersuchungsgebiet, welches sich allerdings nicht mit der Teilfläche überschneidet.

Gebüsch- und Baumbrüter

In den Gebüschbeständen des Siedlungsgebietes im Untersuchungsgebiet können Vogelarten – insbesondere ubiquitäre Arten wie Elster, Amsel, Kohl- und Blaumeise – brüten.

Insgesamt ist in allen sechs Teilbereichen mit einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebüschbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zu rechnen. Aufgrund der Festsetzungen der 70. Flächennutzungsplanänderung, die Gebiete überwiegend als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festzusetzen, ist anzunehmen, dass auch weiterhin entsprechende Siedlungsgehölze wie Heckenpflanzungen, Baumbestände und sonstige Gebüschbestände bestehen bleiben bzw. etabliert werden, die der Artengruppe als Lebensraum zur Verfügung steht.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

In fast allen der sechs Teilbereiche (mit Ausnahme Bereich 3- Dorfgebiet Tetendorf) sind Waldbestände vorhanden, bei denen ein Vorkommen von Höhlenbäumen und Altbeständen mit Quartierspotenzial anzunehmen ist. Im Rahmen der 70. Flächennutzungsplanänderung kommt es auf der Ebene der Bauleitplanung zu einer Waldumwandlung, da Flächen für Wald in Dorfgebiete bzw. Wohnbauflächen (Bereich 6) ausgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass bedeutende Lebensräume für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter durch die Umsetzung der in der 70. FNP-Änderung ausgewiesenen Nutzungen verloren gehen und funktionspezifische Kompensation notwendig wird. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass im

unmittelbaren Umfeld der Bereiche großflächige Waldbestände weiterhin vorhanden sind, die weiterhin als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Bodenbrüter

Auf bodenbrütende Arten, die mitunter auch auf den unmittelbar an die Untersuchungsbereiche angrenzenden Ackerflächen vorkommen können, können ggf. Störwirkungen, insbesondere im Rahmen der Bautätigkeiten durch nichtstoffliche Wirkungen (Licht und Lärm), aber auch durch optische Wirkungen (Kulissenwirkung) durch angrenzende Wohngebäude selbst, auftreten. Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung der sechs Teilflächen sowie der auch nach Umsetzung der 70. FNP-Änderung vorhandenen weiträumigen Habitate ist eine erhebliche Störung Bodenbrütender Vogelarten nicht abzusehen.

Gebäudebrüter

Auf den Gebäuden, insbesondere landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden oder Schuppen, können Brutstätten von gebäudebrütenden Vogelarten vorhanden sein. Da mit der 70. FNP-Änderung im Wesentlichen die vorhandene Nutzung angepasst werden soll, ist nicht mit großflächigem Abriss bzw. einer erheblichen Änderung vorhandener baulicher Anlagen und damit einem Verlust vorhandener Bruthabitate und Horste, zu rechnen.

Entsprechend der potenziell vorkommenden Arten ist für die Vogelarten das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich, sodass Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung und Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit) bei der Inanspruchnahme der Flächen zu berücksichtigen sind, um die Tötung und Störung von Vogelarten zu vermeiden.

Die baubedingten Störungen und mögliche Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können allerdings durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung von Bauvorhaben vermieden werden. Weiterhin sind insbesondere bei der Konkretisierung der Planung durch Bebauungspläne Konzepte zu entwickeln, die den Erhalt vorhandener Wald- und Gehölzbestände, insbesondere auch von Habitatbäumen, anstreben. Insgesamt sind in weiteren bauleitplanerischen Verfahren in allen Teilbereichen avifaunistische Kartierungen notwendig, um zielgerichtete Maßnahmen umsetzen zu können.

4.2 Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Aufgrund der Übersichtlichkeit findet sich die Gesamtartentabelle potenziell vorkommender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. BfN (2019) im Anhang (vgl. Tabelle 11). Zunächst erfolgt die erste Abschichtung hinsichtlich der Prüfung, ob der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art liegt. Die nachgelagerte Abschichtung erfolgt hinsichtlich der weiteren in Kap. 2.1 genannten Kriterien. Dabei entfällt zum einen die Detailbetrachtung für Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten. Zum anderen wird geprüft, ob der erforderliche Lebensraum (Prüfung in Bezug auf die Habitatkomplexe, vgl. Tabelle 1) im Untersuchungsraum vorhanden ist.

4.2.1 Fledermäuse

Von den artenschutzrechtlich relevanten Fledermäusen sind 14 Arten innerhalb der Untersuchungsgebiete nachgewiesen, bzw. sind die Bereiche Teil ihres Verbreitungsgebietes. Unter Berücksichtigung der Abschichtungskriterien (vgl. Kap. 2.1) sind die weiterhin planungsrelevanten Arten in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Dabei sind die nach der anschließende Abschichtung weiterhin relevanten Vorkommen hervorgehoben.

Tabelle 3: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermäuse nach THEUNERT (2008) und BfN (2024A)

Art		Rote Liste		Untersuchungsgebiet					
Wissensch.	Deutsch	RL NI	RL D	1	2	3	4	5	6
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3	x	x	x	x	x	x
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2		x				
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	*	x	x	x	x	x	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	*	x	x	x	x	x	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	x	x	x	x	x	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	*	x	x	x	x	x	x
<i>Myotis natterei</i>	Fransenfledermaus	2	*	x	x		x	x	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	1	D	x	x		x	x	x
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2	V	x	x	x	x	x	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	2	*	x	x	x	x	x	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	x	x	x	x	x	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	N	*	x	x	x	x	x	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	3	x	x	x	x	x	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	x	x	x	x	x	x

Legende:
 RL – Rote Liste
 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, *-ungefährdet, D-Daten unzureichend, N – Status unbekannt
 NI: Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1991)
 D: Deutschland (MEINIG et al. 2020)
 x: Daten aus den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 (BfN 2019A)

Aufgrund der Habitatstrukturen der Untersuchungsgebiete ist von einem Vorkommen Gebäudequartiere beziehender und Baumquartiere beziehender Fledermäuse auszugehen. Die Quartiere umfassen Spaltenverstecke an und in Gebäuden (wie Hohlräume unter Dachpfannen sowie Mauerspalten und Dachböden) und Wälder mit einem großen Baumhöhlenbestand. Auch (lineare) Strukturen an die Teilflächen

angrenzender Bereich wie Fließgewässer (Böhme) und die vorhandenen Waldbestände werden von den Arten zur Jagd genutzt.

Entsprechend der potenziell vorkommenden Arten ist hier das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich, sodass Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung und Gehölzentnahme außerhalb der Aktivitätszeit, nach Besatzkontrolle) bei der Inanspruchnahme der Flächen zu berücksichtigen sind, um die Tötung und Störung von Fledermäusen zu vermeiden. Die baubedingten Störungen und mögliche Berührung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung von Bauvorhaben vermieden werden. Weiterhin sind insbesondere bei der Konkretisierung der Planung durch Bebauungspläne Konzepte zu entwickeln, die den Erhalt vorhandener Wald- und Gehölzbestände, insbesondere auch von Habitatbäumen, anstreben. Insgesamt sind in weiteren bauleitplanerischen Verfahren in allen Teilbereichen Kartierungen notwendig, um zielgerichtete Maßnahmen umsetzen zu können.

4.2.2 Sonstige Säugetiere

Von den in Niedersachsen vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Säugetieren haben der Wolf (*Canis lupus*) und der Fischotter (*Lutra lutra*) Nachweise innerhalb des betroffenen UTM-Rasterfeldes. Unter Berücksichtigung der Abschichtungskriterien (vgl. Kap. 2.1) sind die weiterhin planungsrelevanten Arten in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Dabei sind die nach der anschließende Abschichtung weiterhin relevanten Vorkommen hervorgehoben.

Tabelle 4: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende weitere Säugetiere nach THEUNERT (2008) und BFN (2024)

Art		Rote Liste		Untersuchungsgebiet					
Wissensch.	Deutsch	RL NI	RL D	1	2	3	4	5	6
<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	3	x	x	x	x	x	x
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	3					x	x

Legende:
 RL – Rote Liste
 0-ausgestorben, 1-vom Aussterben bedroht, 3-gefährdet
 NI: Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1991)
 D: Deutschland (MEINIG et al. 2020)
 x: Daten aus den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 (BFN 2019A)
 SG: Nachweise innerhalb der Schutzgebiete LSG Böhmeaue (LSG HK 50) und FFH-Gebiet Böhme (2924-301)

Der Fischotter ist innerhalb des FFH-Gebietes „Böhme“ nachgewiesen. Die Bereiche 5 und 6 grenzen zum Teil unmittelbar an die Böhme an. Das Fließgewässer ist mit seinen Uferbereichen und angrenzenden Vegetationsbeständen Lebensraum des Fischotters. Allerdings sind die Abschnitte des Fließgewässers im entsprechenden Bereich erheblich verändert, weshalb die Lebensraumeignung nur als bedingt optimal eingestuft werden kann. Aufgrund des nicht auszuschließenden Artvorkommens sind entlang der uferzugewandten Bereiche innerhalb des FNP in aufzustellenden Bebauungsplänen als zum Erhalt festzusetzen und ggf. Dunkelkorridore einzurichten, um eine Störung der Art zu vermeiden.

Entsprechend der vorgelagerten Abschichtung ist ein Vorkommen des Wolfes nicht auszuschließen. Aufgrund eines vorhandenen Monitorings sind aktuelle Daten der Landesjägerschaft Niedersachsen (Stand April 2024) vorhanden. Demnach liegt ausschließlich Bereich 1 in der Randzone eines noch unbestätigten Wolfsrudelterritoriums. In diesem Bereich (Dorfgebiet Hötzingen) wird durch die 70. FNP-Änderung ein Waldgebiet als Dorfgebiet festgesetzt. Aufgrund der geringen Ausdehnung und direkten Nähe zur Bundesstraße (B71) ist nicht davon auszugehen, dass der Bereich als Rückzugsort, bspw. zur Aufzucht von Welpen genutzt wird. Grundsätzlich gilt der Wolf allerdings als anpassungsfähig und ist nicht nur auf großflächige Waldgebiete angewiesen, sondern ist auch in intensiv genutzten Kulturlandschaften anzutreffen. Eine Beeinträchtigung der mobilen Art durch die Wirkungen, die mit der Umsetzung der 70. FNP-Änderung einhergehen, kann allerdings mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.3 Fische

Die vier artenschutzrechtlich relevanten Fischarten (Baltischer Stör, Europäischer Stör, Nordseeschnäpel und Donau-Kaulbarsch) kommen nicht im Naturraum vor.

Die Artengruppe der Fische ist demnach **nicht betrachtungsrelevant**.

4.2.4 Amphibien

Gemäß den Verbreitungsgebieten der artenschutzrechtlich relevanten Amphibien kann ein Vorkommen von fünf Arten nicht direkt ausgeschlossen werden (Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Springfrosch). Unter Berücksichtigung der Abschichtungskriterien (vgl. Kap. 2.1) sind die weiterhin planungsrelevanten Arten in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Dabei sind die nach der anschließende Abschichtung weiterhin relevanten Vorkommen hervorgehoben.

Tabelle 5: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibien nach THEUNERT (2008) und BFN (2024)

Art		Rote Liste		Untersuchungsgebiet					
Wissensch.	Deutsch	RL NI	RL D	1	2	3	4	5	6
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	x	x	x	x	x	x
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	3		x	x	x		x
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	x	x	x	x	x	x
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	3	x	x	x	x	x	x
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	V	x					

Legende:
 RL – Rote Liste
 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, G-Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 NI: Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)
 D: Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
 x: Daten aus den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 (BFN 2019A)

Alle potenziell vorkommenden Amphibienarten sind wasserabhängig. Innerhalb aller Bereiche sind allgemein Strukturen vorhanden, die grundsätzlich von Amphibien im Laufe ihres Lebenszyklus aufgesucht werden. In den Bereichen 1 (Hötzingen) und 2 (Messhausen) sind weiterhin jeweils ein Stillgewässer vorhanden. Amphibien benötigen Stillgewässer wie Teiche, Tümpel und kleine Flüsse und ziehen dabei mehrere Kleingewässer von ca. 10-30 m wenigen größeren Stillgewässern vor. Allerdings befinden sich in der Umgebung aller sechs Bereiche keine Kleingewässer oder kein Kleingewässerverbund, weshalb ein Vorkommen der gelisteten Arten grundsätzlich nicht anzunehmen ist. Um die Berührung artenschutzrechtlicher Verbote allerdings ausschließen zu können, sollten in den Bereichen 1 und 2 dennoch Erfassungen und/oder Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

4.2.5 Reptilien

Von den artenschutzrechtlich relevanten Reptilien ist ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Die Plangebiete liegen innerhalb des Verbreitungsgebietes der Schlingnatter, während die Zauneidechse innerhalb des betroffenen UTM-Rasterfeldes nachgewiesen wurde. Unter Berücksichtigung der Abschichtungskriterien (vgl. Kap. 2.1) sind die weiterhin planungsrelevanten Arten in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Dabei sind die nach der anschließende Abschichtung weiterhin relevanten Vorkommen hervorgehoben.

Tabelle 6: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilien nach THEUNERT (2008) und BFN (2024)

Art		Rote Liste		Untersuchungsgebiet					
Wissensch.	Deutsch	RL NI	RL D	1	2	3	4	5	6
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	x	x		x	x	x
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	x	x		x	x	x

Legende:
 RL – Rote Liste
 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, G-Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 NI: Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)
 D: Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
 x: Daten aus den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 (BFN 2019A)

Ein Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. So können insbesondere in den Bereichen 4 und 6 Zauneidechsen auf sandigen Offenbodenbereichen und Ruderalflächen vorkommen, die in den angrenzenden Gehölzbeständen Deckung finden. Weiterhin können die Eichen-Mischwaldbestände feuchter Sandböden im Bereich 2 als Lebensraum der Schlingnatter dienen. Allerdings sind beide Arten auf bestimmte Mikrohabitate angewiesen, wie Steinhäufen und liegendem Totholz mit einem Wechsel aus sonnenexponierten Flächen und Schattenbereichen. Entsprechend sind im Vorfeld bei der Konkretisierung der Planungen im Sinne von Bebauungsplänen faunistische Erfassungen und/oder Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

4.2.6 Insekten

Schmetterlinge

Die artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß der verfügbaren Verbreitungskarten nicht im Plangebiet nachgewiesen bzw. verbreitet.

Die Artengruppe der Schmetterlinge ist **nicht betrachtungsrelevant**.

Libellen

Von den acht artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten liegt das Vorhabengebiet im Verbreitungsgebiet der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Unter Berücksichtigung der Abschichtungskriterien (vgl. Kap. 2.1) sind die weiterhin planungsrelevanten Arten in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Dabei sind die nach der anschließende Abschichtung weiterhin relevanten Vorkommen hervorgehoben.

Tabelle 7: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Libellen nach THEUNERT (2008) und BFN (2024)

Art		Rote Liste		Untersuchungsgebiet					
Wissensch.	Deutsch	RL NI	RL D	1	2	3	4	5	6
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	*	3	x	x	x	x	x	x
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	*	*	x	x	x	x	x	x

Legende:
 RL – Rote Liste
 3-gefährdet, *-ungefährdet
 NI: Niedersachsen (BAUMANN et al. 2020)
 D: Deutschland (OTT et al. 2021)
 x: Daten aus den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 (BFN 2019A)
 SG: Nachweise innerhalb der Schutzgebiete LSG Böhmeaue (LSG HK 50) und FFH-Gebiet Böhme (2924-301)

Die Große Moosjungfer ist auf stehende Gewässer mit einer geringen Wassertiefe und mittlerer Dichte der vorhandenen Unterwasserpflanzen angewiesen. Währenddessen nutzt die Grüne Keiljungfer naturnahe,

strukturreiche Fließgewässer. Während die vorhandenen stehenden Kleingewässer der Bereiche 1 und 2 hinsichtlich ihrer Größe und dem fehlenden Habitatverbund nicht als geeignetes Habitat für die Große Moosjungfer in Frage kommen, ist auch die Böhme als Fließgewässer für die Grüne Keiljungfer ungeeignet. So ist die Böhme in den Abschnitten der Bereiche 5 und 6 stark verändert. Eine durch die Umsetzung der 70. FNP-Änderung ausgelöste Beeinträchtigung der Libellenfauna ist nicht anzunehmen.

Käfer

Für keine der neun artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ist mit einem Vorkommen in den Plangebieten zu rechnen. Der Goldstreifige Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben. Weitere Arten kommen nicht im Naturraum vor (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähliger Mistkäfer).

Die Artengruppe der Käfer ist demnach **nicht betrachtungsrelevant**.

Weichtier

Die drei artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) kommen nicht in den Untersuchungsbereichen vor.

Die Artengruppe der Weichtiere ist demnach **nicht betrachtungsrelevant**.

4.2.7 Blütenpflanzen und Farne

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farnen wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

Die Artengruppe der Blütenpflanzen und Farne ist demnach **nicht betrachtungsrelevant**.

4.3 Zusammenfassung der potenziell betroffenen Arten

Nachfolgend sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten je Bereich dargestellt.

Für die jeweiligen Artengruppen wird bei der Konkretisierung der Planung im Rahmen von Bebauungsplänen, die aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, die Durchführung faunistischer Erfassungen und Festsetzung entsprechender Maßnahmen (Vermeidung und Kompensation) empfohlen. Die Notwendigkeit entsprechender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gilt auch für Einzelvorhaben gem. § 35 BauGB.

Tabelle 8: Überblick über die betroffenen Artengruppen je Bereich

Arten- gruppe Teilfläche	Vögel	Fledermäuse	Sonstige Säugetiere	Fische	Amphibien	Reptilien	Schmetterlinge	Libellen	Käfer	Weichtiere
1: Dorfgebiet Hötzingen	x	x	./.	./.	x	x	./.	./.	./.	./.
2: Dorfgebiet Messhausen	x	x	./.	./.	x	x	./.	./.	./.	./.
3: Dorfgebiet Tetendorf (östlich der Böhme, nördlich K 48)	x	x	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
4: Dorfgebiet Tetendorf (östlich der Böhme, südlich K 48)	x	x	./.	./.	./.	x	./.	./.	./.	./.
5: Dorfgebiet Tetendorf (westlich der Böhme)	x	x	x	./.	./.	x	./.	./.	./.	./.
6: Wohnbaufläche Tetendorf	x	x	x	./.	./.	x	./.	./.	./.	./.
Legende: x – Durchführung faunistischer Erfassungen und Maßnahmen empfohlen ./. – Durch die Umsetzung der 70. FNP-Änderung sind keine Beeinträchtigungen der Artengruppe in dem Bereich zu erwarten										

5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bezogen auf prüfungsrelevante potenziell vorkommende Arten und die möglichen Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, werden nachfolgend Vermeidungsmaßnahmen je Artgruppe benannt, um Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind sowohl im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als auch bei konkreten Einzelvorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB relevant.

Tabelle 9: Übersicht möglicher artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Bezeichnung	Beschreibung	Betroffene Artengruppe
Ökologische Baubegleitung	Um die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen während des Bauprozesses auszuschließen, ist während der Durchführung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Umsetzung der vorhabenbedingten Maßnahmen begleitet.	alle Artengruppen
Erhalt und Aufwertung vorhandener Habitatstrukturen innerhalb der Bebauungsplangebiete	Vorhandene Gehölzstrukturen sind so weit möglich als Lebensräume zu erhalten. Weiterhin sind Neupflanzungen mit einheimischen (Obst-)Gehölzen innerhalb der Geltungsbereiche als Trittsteinbiotop und Nahrungshabitat für Brutvögel und Fledermäuse umzusetzen.	alle Artengruppen
Bauzeitenbeschränkungen während der Brutzeit	Zur Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (Verletzung/Tötung) von Individuen an ihren Lebensstätten während der Bauphase ist die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (gem. § 39 BNatSchG) durchzuführen. Der Arbeitsbereich wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt.	Brutvögel
Reduzierung der Lichtemissionen	Um eine betriebsbedingte Störung durch die Flächennutzung als Dorfgebiete (Bereich 1-5) bzw. Wohnbaufläche (Bereich 6) zu reduzieren, sind Beleuchtungen ausschließlich zum Boden ausgerichtet einzusetzen. Zusätzlich sind LED-Lampen ohne Blauanteile zu verwenden. Weiterhin sind in den Abschnitten der an die Böhme angrenzenden Bereiche 5 und 6 zur Vermeidung der Störung des Fischotters Dunkelkorridore in den Uferzonen einzurichten.	Fledermäuse, Sonstige Säugetiere
Bauzeitenbeschränkung für Fledermäuse	Fledermäuse sind Dämmerungs- und nachtaktiv. Um die potenziell im Nahbereich zum Vorhabengebiet vorkommenden Fledermäuse während ihrer Aktivitätszeit (April bis November) nicht bei der Jagd zu stören (insbesondere durch Lichtemissionen), ist die tägliche Bauzeit auf den Tageszeitraum (Zeitraum, in dem ohne künstliches Licht gearbeitet werden kann) zu begrenzen. In den Monaten November bis April befinden sich die Tiere im Winterschlaf, weshalb die tageszeitliche Bauzeitbeschränkung hier nicht notwendig ist.	Fledermäuse
Kontrolle von Habitatbäumen	Rechtzeitig vor Beginn der Gehölzentnahmen im Winter sind zu fällende Bäume im Eingriffsbereich auf potenzielle Quartiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen, Spalten, Risse) von Vögeln und Fledermäusen durch eine qualifizierte Person zu kontrollieren. Vorhabenbedingte Verluste sind auszugleichen.	Brutvögel, Fledermäuse
Installation von Reptilien- und Amphibienschutzzäunen	Um ein Einwandern von Tieren in die Baufelder und ein damit verbundenes stark erhöhtes Tötungsrisiko zu verhindern sind entsprechende Schutzzäune entlang der Baufelder einzurichten.	Amphibien, Reptilien

6 Zusammenfassung und Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

Durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Soltau wird die bestehende Planung primär an die derzeit vorhandene Nutzung angepasst.

Durch die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wurde geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden können.

Eine detaillierte Betrachtung ist erst bei Konkretisierung der Planung durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, sowie bei sonstigen Einzelvorhaben gem. § 35 BauGB möglich. Dabei sind weiterhin die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch in Bezug auf den resultierenden Lebensraumverlust zu konkretisieren. Innerhalb dieser Abschätzung werden erste Hinweise zum prüfungsrelevanten Artenspektrum und möglichen Vermeidungsmaßnahmen gegeben.

Die Untersuchungsflächen weisen Habitatstrukturen der Kulturlandschaft und Siedlungs- bzw. Dorfgebiete auf, wie landwirtschaftliche Grünlandflächen, Waldbiotop und Hofstellen.

Entsprechend der Vielfalt vorhandener Lebensräume ist von einem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie in den Untersuchungsgebieten auszugehen.

Eine Tötung oder erhebliche Störung von Individuen und/oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten, insbesondere im Rahmen der Baufeldfreimachung und Neuversiegelung von Flächen nachfolgender Artengruppen kann nicht ausgeschlossen werden:

- Brutvögel,
- Fledermäuse,
- Sonstige Säugetiere,
- Amphibien,
- Reptilien.

Entsprechend dieser artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung werden bei der Konkretisierung der Bebauungspläne auf allen sechs Teilflächen faunistische Erfassungen notwendig (vgl. Tabelle 8). Weiterhin sind für die Artengruppen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, womit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann (vgl. Tabelle 9).

Dies kann unter anderem durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sowie die Beschränkung der Bautätigkeiten auf den Tageszeitraum erfolgen, um baubedingte Störungen durch Licht- und Lärmemissionen zu vermeiden. Durch Festsetzungen von zum Boden gerichteten Lichts ohne Blauanteile innerhalb der Bebauungspläne, werden insbesondere in Tetendorf an den zum FFH-Gebiet „Böhme“ angrenzenden Bereichen, Störungen durch Lichtemissionen auch nach Umsetzung der Bebauungspläne bestmöglich vermieden.

Innerhalb des Untersuchungsbereiches kommen keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) vor, da es sich insgesamt um anthropogen überprägte Bereiche handelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung weiterer textlicher Festsetzungen innerhalb der Bebauungspläne in Bezug auf Lichtemissionen, sowie der Festsetzung zum Erhalt von Gehölzstrukturen als Lebensräume und Trittsteinbiotop, können bei der weiteren Konkretisierung der Pläne Verstöße gegen § 44 BNatSchG vermieden werden.

7 Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Aktuelle konsolidierte Fassung vom 01. Juli 2013
- LANDKREIS HEIDEKREIS (2020): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ im Landkreis Heidekreis vom 25.09.2020
- VSCHRL - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979). Aktuelle konsolidierte Fassung vom 26. Juni 2019

Sonstige Quellen

- ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNIG, F.; TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- BAUMANN, K.; KASTNER, F.; BORKENSTEIN, A.; BURKART, W.; JÖDICKE, R.; QUANTE, U. (2020): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. – Inform. d. Naturschutz Nieders. 40, Nr. 1 (1/21): 3-37.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019A): FFH-Bericht 2019. Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Berichtsjahr: 2019.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019B): Vogelschutzbericht. Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Arten der Vogelschutz-Richtlinie. Stand: Oktober 2019. Berichtsjahr: 2019.
- DGHT – DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Aufgerufen am 19.07.2024: <https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php>
- DRACHENFELS, O. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. – Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 249-252.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht. Heidelberg: Springer Verlag.
- HECKENROTH, H.; BETKA, M.; GOETHE, F.; KNOLLE, F.; NETTMANN, H.-K.; POTT-DÖRFER, B.; RABE, K.; RAHMEL, U.; RODE, M.; SCHOPPE, R. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021.
- LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN E.V. (2024): Wolfsrudel Territorien. Aufgerufen über: LGLN: Umweltkarten Niedersachsen. Aufgerufen am 04.09.2024: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=559153.93&N=5872897.36&zoom=7&layers=WolfsrudelTerritorien>
- LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis.

- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Hannover. Eigenverlag.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2020): Standard-Datenbogen. Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets Böhme (2924-301). Erfassungsdatum: 1999.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRM, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

8 Anhang

8.1 Gesamtübersicht der Europäischen Vogelarten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen

Tabelle 10: Potenziell in den Planbereichen vorkommende Brutvögel nach THEUNERT (2008) und BFN (2019B) sowie SÜDBECK et al. (2005)

Art		Nachweise			Rote Liste		Schutz	Habitatkomplexe
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	431-332 (Hötzinge n)	430-331 (Messhausen)	431-331 (Tetendorf)	RL NI	RL D	VSch-RL	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	x	x	x	*	*		1, 2, 6, 9, 10, 12, 13, 17
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	aV	x	x	V	3		2, 5, 6, 7, 9, 10
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	x	x	x	*	V		1, 2, 9
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	x	x	x	*	*		7, 8, 10, 12, 13
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	aV	x	x	1	1		6, 7, 10
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			x	*	*		1, 2, 10, 12, 17
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	aV	aV	aV	1	2		2, 6, 7, 9, 10
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	x	x	x	*	*		2, 4, 5, 6, 10
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	x	x	x	*	*		1, 2, 5, 6
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	x	x	x	3	3		2, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	aV			1	2		9, 10, 11, 12
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	x	x	x	*	*		1, 2, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	x	x	x	*	*		1, 2, 10, 11, 12, 13, 17, 18
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	x	x	x	*	*		2, 6, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x	V	*		5
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x	x	x	V	*	Anh. I	2, 4, 5
<i>Pica pica</i>	Elster	x	x	x	*	*		1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig	x	x	x	*	*		1, 2

<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	x	x	x	3	3		7, 10, 11, 17, 18
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	x	x	x	2	2		1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 17
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	x	x	x	V	V		1, 2, 10, 11, 12
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	x	x	x	*	*		1
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	x	x	x	*	*		1, 2, 17
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	aV	aV	x	V	V		4, 6, 8, 13
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	x	x	x	3	*		1, 2, 10, 17
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	x	x	x	*	*		1, 2, 10, 17
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	x	x	x	*	*		4, 5, 13
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	x	x	x	V	*		1, 2, 17
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	x	x	x	3	*		2, 10, 11, 12
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	x	x	x	V	*		1, 2, 9, 10, 11, 12
<i>Anser anser</i>	Graugans	x	x	x	*	*		4, 5, 10, 11
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	aV	aV	x	3	*		1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 12
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	x	x	x	V	V		1, 2, 13
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	aV	aV	aV	1	1		5, 6, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 18
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	x	x	x	*	*		1, 2, 11, 12, 17
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	x	x	x	*	*		1, 2, 9, 10, 12
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	x	x	V	*		1, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	x	x	x	*	*		8, 10, 12, 13
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	x	x	x	*	*		2, 10, 11, 12, 13
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	x	x	x	*	*		1, 2, 11
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	x	x	x	V	V		1, 2, 8, 9, 11, 12
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	x	aV	x	*	*		5, 10, 11
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	x	x	x	*	*		1, 17

<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	x	x	x				4, 5, 11, 15, 18
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	x	x	x	3	2		6, 7, 10, 11
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	x	x	x	*	*		1, 2, 9, 10, 17
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	x	x	x	3	3		1, 2
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente			x	1	1		5, 10
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	x	x	x	*	*		1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x	x	*	*		1, 5, 6, 7, 10, 11
<i>Anas crecca</i>	Krickente	x	x	x	V	3		5, 7, 10, 16, 18
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	x	x	x	3	3		1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 18
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente			x	2	3		5, 10, 16
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	x	x	*	*		1, 2, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	x	x	x	*	*		13
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	x	x	x	3	3		4, 5, 6, 10, 13
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	x	x	x	*	*		1, 2, 9, 10, 12, 13
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	aV	x	x	*	*	Anh. I	1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	aV	x	aV	V	*		1, 2, 17
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x	x	x	V	*	Anh. I	2, 9, 10, 11
<i>Oroilus oriolus</i>	Pirol	x	x	x	3	V		1, 2
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	x	x	x	*	*		1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	x		x	1	1		1, 2, 7, 9, 10
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	x	x	x	3	V		4, 5, 6, 10, 11, 13
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x	x	*	*	Anh. I	1
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	x	x	x	2	2		2, 9, 10, 11, 12
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	x	x	x	*	*		5
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	x	x	x	*	*		1, 2, 10, 11, 12, 13, 17

<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	x	x	x	V	*		5, 6, 11, 12
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	aV	aV	x	V	*	Anh. I	5, 6, 10, 11
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	x	x	x	*	*		1, 2, 6
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	aV	x	x	3	*	Anh. I	1, 2, 4, 5, 10, 11
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	x	x	x	*	*		4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 17, 18
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	aV	x	x	*	*		1, 4, 5, 15
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	aV	x	x	*	*		1, 2
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x	x	x	V	*		10, 11, 13
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	x	x	x	*	*		1, 2, 7, 9, 12, 17
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	x	x	*	*	Anh. I	1
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	aV	aV	x	1	*	Anh. I	1, 4
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	x	x	x	*	*		1, 2, 10, 11, 12, 13, 17
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	x	x	*	*	Anh. I	1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x	x	*	*	Anh. I	1, 7
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	x	x	x	3	3		1, 2, 6, 10, 11, 12, 13
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	x	x	x	V	*		1, 2, 10, 11, 12
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	x	x	x	V	*		2, 4, 5, 6
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	x	x	x	*	*		1, 2, 5, 6, 11, 12
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		aV		3	V		4, 5
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	x	x	x	V	V		1, 2, 4, 5, 6, 10
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	x	x	x	V	*		2, 5, 6, 11

<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	x	x	x	3	3		1, 2
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn			x	1	3	Anh. I	5, 6, 7
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	x	x	x	*	*		2, 10, 11, 12, 13
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	x	x	V	*		1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x	x	aV	1	2		1, 2, 9, 12
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	x	aV	x	V	*		4, 5, 6, 8, 10
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	aV	x	*	*	Anh. I	5, 8, 9, 10, 11, 13
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	x	x	x	*	*		1, 2, 10, 11, 17
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	x	x	x	V	V		11, 12
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	1	1	Anh. I	6, 10, 11
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	x	x	x	*	*		1
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x	x	x	*	*		1, 2, 10, 11, 13
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	x	x	x	3	*		1, 2
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	x	x	3	*		1, 2, 10, 11
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	x	x	x	*	V		1
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	x	x	x	*	*		1, 4, 5, 6, 7
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle		x	x	V	V		1, 5, 6, 7
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	V	V	Anh. I	10, 11, 13
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	aV	x	x	2	3		1, 2, 8, 9
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x	x	3	V	Anh. I	1, 9, 10, 12
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	aV		aV	2	3		2, 8, 9, 10, 12, 13
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	x	x	x	2	2		1, 7, 9, 10, 11, 12, 17, 18
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	x	x	x	*	*		1, 2
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	x	aV	x	V	3	Anh. I	1, 2, 7, 9
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	x	x	x	*	*		1, 2, 17
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x		R	V	Anh. I	1
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	x	x	x	V	*		5

Legende:

- RL DE Rote Liste Status Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)
- RL NI Rote Liste Status Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)
 - 1 von Aussterben bedroht
 - 2 gefährdet
 - 3 stark gefährdet
- V Vorwarnliste
 - * ungefährdet
- R extrem selten
- nb nicht bewertet
 - kein Vorkommen in dieser Region bekannt
- Anh.-I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
 - x Daten aus den Verbreitungskarten des Vogelschutzberichts 2019 (BFN 2019B) – nachgewiesene Vorkommen
 - aV Daten aus den Verbreitungskarten des Vogelschutzberichts 2019 (BFN 2019B) – allgemeines Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art ohne Nachweise

8.2 Gesamtübersicht der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Untersuchungsraum potenziell vorkommen

Tabelle 11 Potenziell in den Planbereichen vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach THEUNERT (2008) und BFN (2019A)

Art		Nachweise			Rote Liste		Habitatkomplexe
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	431-332 (Hötzingen)	430-331 (Messhausen)	431-331 (Tetendorf)	RL NI	RL D	
Fledermäuse							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	x	aV	aV	2	3	1, 2, 4, 5, 10, 12, 13, 14
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechstein- fledermaus		aV		2	2	1, 2, 14
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	aV	aV	aV	2	*	1, 2, 4, 5, 13, 14
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	aV	aV	aV	3	*	1, 2, 3, 4, 5, 13, 14
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	aV	aV	aV	2	*	1, 2, 10, 13, 14
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	aV	aV	aV	2	*	1, 2, 4, 5, 13, 14
<i>Myotis natterei</i>	Fransenfledermaus	x	aV	aV	2	*	1, 2, 4, 5, 6, 14
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	aV	aV	aV	1	D	1, 2, 5, 8
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	aV	aV	2	V	1, 2, 5, 13
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	aV	aV	2	*	1, 2, 10, 13, 14
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	aV	aV	3	*	11, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	aV	aV	N	*	1, 2, 4, 5, 6, 13
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	aV	aV	aV	2	3	1, 2, 10, 13, 14
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	aV		aV	2	1	1, 2, 10, 13, 14
Sonstige Säugetiere							
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x	x	aV	0	3	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	x	x, SG	1	3	4, 5, 6
Amphibien							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	aV			2	2	5, 8, 9, 12, 17
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	aV	aV	aV	2	3	1, 2, 5, 6, 10, 12
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	aV	aV	aV	3	3	5, 8, 9, 11, 12

Art		Nachweise			Rote Liste		Habitat-komplexe
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	431-332 (Hötzingen)	430-331 (Messhausen)	431-331 (Tetendorf)	RL NI	RL D	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	aV	aV	G	G	1, 5, 6, 8, 10
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	aV	x	3	3	1, 5, 6, 7, 9, 10
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	aV			3	V	1, 2, 5, 6
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	aV	aV	aV	2	3	1, 7, 8, 9, 12
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	aV	x	3	V	1, 8, 9, 12
Insekten							
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	aV	aV	aV	*	3	1, 2, 5, 6, 7, 10
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	aV	aV	x, SG	*	*	1, 4, 10
Legende: RL – Rote Liste 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, *-ungefährdet, G-Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D-Daten unzureichend, N – Status unbekannt NI: Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1991) D: Deutschland (MEINIG et al. 2020) x: Daten aus den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 (BFN 2019A) – nachgewiesene Vorkommen aV: Daten aus den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2019 (BFN 2019A) – allgemeines Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art ohne Nachweise							